

Kolonie Freie Stunde Neukölln e.V.

Satzung

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen

„Kolonie Freie Stunde Neukölln“ – nachfolgend „KGV“.

Sitz und Geschäftsbereich ist die Kleingartenanlage Freie Stunde in Berlin – nachfolgend „KGA“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

2. Die KGA gehört zum Geschäftsbereich des „Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V.“.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie des § 2 Bundeskleingartengesetz.

2. Der KGV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KGV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KGV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KGV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der KGV fördert das Kleingartenwesen auf demokratischer Grundlage unter Wahrung parteipolitischer, ethnischer und konfessioneller Neutralität. Sein Ziel ist die Festigung der Zusammengehörigkeit aller Kleingärtner innerhalb seines Geschäftsbereiches.

2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Gemeinnützige Selbstverwaltung der KGA im Zusammenwirken mit dem Bezirksverband und den zuständigen Behörden,
- b) Mitwirkung beim Abschluss von Unterpachtverträgen mit den Kleingärtnern,
- c) Erhaltung kleingärtnerisch nutzbarer Grundstücke im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz,
- d) Anlage und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftseigentum,
- e) Fachliche Schulung und Beratung der Mitglieder in kleingärtnerischen Angelegenheiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des KGV können Kleingärtner werden, deren Kleingarten in der KGA liegt und die diese Satzung als rechtsverbindlich anerkennen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss von Kleingärtnern beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der darüber entscheidet. Je Kleingarten können unter den vorstehenden Voraussetzungen bis zu zwei nutzungsberechtigte Personen die ordentliche Mitgliedschaft beantragen – eine die aktive und eine parallel dazu die passive.

2. Förderndes Mitglied des KGV können Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen werden, die den Zweck und die Aufgaben gemäß § 3 unterstützen. Die Aufnahme als förderndes Mitglied muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der darüber entscheidet.

3. Ehrenmitglied des KGV können Personen werden, denen dies für besondere Verdienste um das Kleingartenwesen verliehen wird. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- Beendigung der Kleingartennutzung,
- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes,
- Tod des Mitgliedes,
- Wegfall des aktiven Mitgliedes, bei gemeinsamer Kleingartennutzung für das passive Mitglied.

2. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt und die ihm vom Vorstand gesetzte Frist zur Erfüllung unbeachtet lässt oder durch sonstige schwerwiegende Pflichtverletzung die Fortsetzung der Mitgliedschaft unmöglich macht. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt werden. Das betroffene Mitglied muss vom Vorstand angehört werden. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Die Entscheidung muss dem Betroffenen schriftlich – bei Ausschluss mit einer Widerrufsbelehrung – mitgeteilt werden. Ein schriftlicher Widerspruch beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Tagung der Mitgliederversammlung, die dann entscheidet. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

4. Erlischt eine aktive Mitgliedschaft, zu der bei gemeinsamer Kleingartennutzung parallel eine passive bestand, erlischt auch diese, es sei denn, dass die aktive Mitgliedschaft auf das bisher passive Mitglied mit dessen Zustimmung über geht.

5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied alle Rechte daraus und alle Ansprüche an den KGV.

§ 6 Beiträge

1. Der KGV erhebt von jedem aktiven Mitglied eine Aufnahmegebühr, jährliche Beiträge sowie Sonderbeiträge. Die Höhe und Berechnungsgrundlage der Beiträge (Sonderbeiträge max. das 10fache eines Jahresbeitrages) beschließt die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung des KGV (GdKGV).

2. Von passiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erhebt der KGV keine Beiträge.

3. Weitere Bestimmungen regelt die GdKGV, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Organe des KGV

1. Die Organe des KGV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Fachgremien.

2. Die Mitglieder des Vorstands und der Fachgremien des KGV werden von der Mitgliederversammlung gewählt

3. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Organe werden spätestens alle zwei Jahre gewählt. Für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der

Organe hat sie auch das Vorschlagsrecht. Mehrfachfunktion ist zulässig, nicht jedoch in der Kombination Kassenprüfer und Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Entfällt bei einem Mitglied eines Organes des KGV die Voraussetzung für die Mitgliedschaft gemäß

Nr. 2., erlischt auch die Mitgliedschaft im Organ. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten oder vom Vorstand kommissarisch bestellten Nachfolgemitglieds kann der Vorstand ein Nachfolgemitglied kommissarisch bis zur nächsten Tagung der Mitgliederversammlung bestellen, durch die per Nachwahl ein Nachfolgemitglied bis zur Neuwahl der Organe gewählt werden muss.

5. Die Mitglieder der Organe des KGV sind ehrenamtlich zur Erfüllung der kleingärtnerischen gemeinnützigen Aufgaben des KGV tätig. Sie können für diese Tätigkeit eine Aufwendungsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der KGV wird gesetzlich durch den Vorstand vertreten und vom ihm geleitet. Er führt die Geschäfte im Auftrag der Mitgliederversammlung, der gegenüber er rechenschaftspflichtig ist.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3-6 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des Vorstands, kurz GOV). Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in den durch diese Geschäftsordnung bestimmten Aufgaben- und Verantwortungsbereichen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur persönlichen Haftung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

4. Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den Leiter der Tagungen der Mitgliederversammlung.

5. Dem Vorstand obliegt die Erstellung des Geschäfts- und des Rechnungsberichtes sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll müssen Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können ohne Stimmrecht an den Tagungen teilnehmen.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Rechnungsberichtes (gemäß § 8 Nr. 6.),
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung oder Änderung des Haushaltsplanes (gemäß § 8 Nr. 6.),
- d) Beschlüsse zu Anträgen,
- e) Beschlüsse zu Satzungsänderungen,
- f) Beschluss der Wahlordnung (gemäß § 9 Nr. 12.),
- g) Durchführung von Wahlen (gemäß der Wahlordnung),
- h) Beschluss der Geschäftsordnung des KGV (GdKGV).

3. Die Tagung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.

4. Der Vorstand muss den Tagungstermin der Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen vorher bekanntgeben. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin (Antragsschluss) schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anträge können nur zu aktuellen Themen gestellt werden und bedürfen der Zustimmung der versammelten Mitglieder, mit Mehrheitsbeschluss.

5. Spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin lädt der Vorstand schriftlich samt Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

6. Die ordentliche Tagung der Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres.

7. Eine außerordentliche Tagung der Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

8. Die Tagung der Mitgliederversammlung wird von dem Mitglied des Vorstandes geleitet, das dieser dafür bestellt hat.

9. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Tagung nach ordentlicher Einladung, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss durch die Tagungsleitung festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann die Tagung nicht durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut zu einer Tagung, spätestens sechs Wochen nach dem ursprünglichen Termin und mit gleicher Tagesordnung, einberufen. Die Mitglieder müssen vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem erneuten Tagungstermin schriftlich eingeladen werden. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10. Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung die anwesenden aktiven Mitglieder des KGV. Bei Verhinderung kann sich das aktive Mitglied durch sein paralleles passives Mitglied (gemäß § 4 Nr. 1. Satz 3) vertreten lassen. Dies muss vor Tagungsbeginn der Tagungsleitung angezeigt werden. Weiteres zur Stimmrechtsübergabe regelt ggf. die Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11. Die Durchführung von Wahlen ist durch eine Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

12. Von der Tagung der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Tagungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss und beim Schriftführer eingesehen werden kann.

§ 10 Fachgremien

1. Die Fachgremien des KGV sind:

- die Kassenprüfer,
- die Gartenfachberatung,
- ggf. weitere Fachgremien lt. Geschäftsordnung des Kleingartenvereins (GdKGV).

2. Kassenprüfer müssen mindestens 2 und können höchstens 3 Mitglieder sein, die nicht zugleich Mitglied im Vorstand sein dürfen. Sie wählen ihren Sprecher aus ihrer Mitte. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontenführung und prüfen die Kassen- und Bankbelege in der Regel einmal im Jahr. Über jede Prüfung muss ein Bericht angefertigt werden. Bei Beanstandungen muss der Vorstand unverzüglich informiert werden.

3. Die übrigen Fachgremien nehmen die Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung des Kleingartenvereins (GdKGV). Bestehen sie aus mehr als einem Mitglied, wählen sie ihren Sprecher aus ihrer Mitte.

§ 11 Auflösung des KGV

1. Der KGV kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Tagung der Mitgliederversammlung selbst aufgelöst werden. Es bedarf dazu einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.
2. Bei Auflösung des KGV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Fall von Nr. 2. dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung des KGV wurde von der Mitgliederversammlung am 24.05.2014 beschlossen und tritt in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Finanzamtes Ergänzungen und Änderungen der Satzung zum Zwecke der Anerkennung zu beschließen. Bei der nächsten Tagung der Mitgliederversammlung muss diese darüber informiert werden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 8.3.2014
Der Vorstand

Kolonie Freie Stunde Neukölln e.V. Wahlordnung

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

Gemäß § 9 Nr. 12. der Satzung hat sich der KGV die folgende Wahlordnung gegeben:

1. Wahlfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn sie beschlussfähig ist.
2. Für Wahlen gilt das Stimmrecht gemäß § 9 Nr. 10 der Satzung.
3. Zur Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung für eine Tagung ein Wahlleiter gewählt. Für die Wahl gelten die Regelungen dieser Wahlordnung.
4. Die Wahl zum Wahlleiter leitet der Tagungsleiter, alle übrigen der gewählte Wahlleiter.
5. Für die zu wählenden Funktionsträger haben die Mitglieder das Vorschlagsrecht. Für Funktionen mit mehreren Funktionsträgern (Fachgremien) sind Listenvorschläge zulässig.
6. Vor jedem Wahlgang muss der Wahlleiter die Kandidaten einzeln fragen, ob sie zur Verfügung stehen. Bei Abwesenheit eines Kandidaten müssen für seine Wahlbarkeit seine Kandidatur und die Annahme der möglichen Wahl schriftlich vorliegen.
7. Die Wahlen erfolgen, wenn sie durchzuführen sind, in folgender Reihenfolge:
 - Wahlleiter
 - 3 bis 6 Mitglieder des Vorstands
 - die Fachgremien lt. Satzung und Geschäftsordnung des Kleingartenvereins (GdKGV).
8. Die Wahlen werden einzeln auf Stimmzetteln durchgeführt. Auf Vorschlag des Wahlleiters kann bei den Wahlen offen abgestimmt werden, sofern kein wahlberechtigtes Mitglied widerspricht

und nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als gewählt werden sollen. Bei Wahlen einzelner Funktionsträger hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, bei Listenwahlen so viele wie es Funktionsträger zu wählen gibt.

9. Steht für die Wahl eines einzelnen Funktionsträgers nur ein Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
10. Stehen für die Wahl eines einzelnen Funktionsträgers mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner die erforderliche Mehrheit erhalten, werden Stichwahlen so lange durchgeführt, wie dafür mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen und bis einer der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für eine Stichwahl (zwei Kandidaten) können die kandidieren, die im vorangegangenen Wahlgang die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben; wenn es mehrere sind (Stimmgleichheit), nur diese, andernfalls auch die mit den zweithöchsten der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Gewählten müssen auf Befragen des Wahlleiters der Mitgliederversammlung die Annahme der Wahl bekunden – andernfalls ist ein neuer Wahlgang durchzuführen.
12. Von allen Wahlgängen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Tagungsleiter, dem Wahlleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss. Wurden Wahlen auf Stimmzetteln durchgeführt, müssen diese nach der Auszählung nach Wahlgängen getrennt verschlossen zur Niederschrift genommen und mindestens vier Jahre aufbewahrt werden.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Kolonie Freie Stunde Neukölln e.V. am 8.3.2014 beschlossen. Sie tritt mit demselben Datum in Kraft.

Kolonie Freie Stunde Neukölln e.V. Geschäftsordnung

Die Kolonie Freie Stunde Neukölln e.V. im Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V., Pannierstraße 47-51, 12049 Berlin gibt sich folgende Geschäftsordnung. Diese regelt den allgemeinen Geschäftsablauf für alle Unterpächter und Unterpächterinnen der Kolonie Freie Stunde Neukölln e.V.

§ 1 Wahlen und Amtsdauer

- (1) Wahlen werden auf Grundlage der Wahlordnung durchgeführt.
- (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Vertreter/innen der Fachgremien können auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
- (3) Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, jedoch maximal bis sechs Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus.

§ 2 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Kleingartenvereins Freie Stunde gemäß der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Dazu führt er Beschlüsse aus, die auf den Mitgliederversammlungen und im Vorstand gefasst werden.
- (2) Der Vorstand leitet darüber hinaus die Mitgliederversammlungen, überwacht die Arbeit der Fachgremien, regelt das soziale und gärtnerische Zusammenleben der Kolonienmitglieder, organisiert weitere Aktivitäten (z.B. Gemeinschaftsarbeit) und regelt unter Beachtung der Bewerber/innenliste die Vergabe frei werdender Parzellen.
- (3) Für einzelne notwendige Anschaffungen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für den

Kleingartenverein bis 2.000 EUR ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeben. Über den Beschluss ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen. Bei außergewöhnlichen Schäden, insbesondere wenn Gefahr in Verzug ist, ist eine Summenbegrenzung aufgehoben. Bis zu einer Summe von 100 EUR können einzelne Vorstandsmitglieder notwendige Ausgaben auch einzeln und ohne Beschluss des Vorstandes tätigen.

(4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Als Kosten sind ihm nur tatsächliche Aufwendungen zu erstatten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit entstehen, u.a. Fahrtkosten, Kosten für Büromaterialien und Spesen.

§ 3 Fachgremien

(1) Es sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.

(a) Die Kassenprüfer/innen überwachen die Kassen- und Kontenführung, prüfen Kassen- und Bankbelege in der Regel einmal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem geschäftsführenden Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.

(b) Über die jährlichen Prüfungen berichten die Kassenprüfer/innen vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des/der Kassierers/Kassiererin.

(2) Es sind zwei Gartenfachberater/innen zu wählen.

(a) Die Gartenfachberater/innen leiten die jährliche Gartenbegehung und führen Gartensprechstunden durch.

(3) Es sind ein bis zwei Wasserwarte/Wasserwartinnen zu wählen.

(a) Die Wasserwarte/Wasserwartinnen überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasseranlage und leiten den jährlichen Ein- und Ausbau der Wasseruhren an.

(4) Es ist mindestens ein/e Veranstaltungsorganisator/innen zu wählen.

(a) Die Veranstaltungsorganisator/innen organisieren die jährlichen Vereinsveranstaltungen wie Sommerfest, Erntedankfest u.a. und leiten weitere Gartenfreunde bei der Durchführung an.

(5) Die Fachgremien führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(6) Die Fachgremien werden für jeweils ein Jahr gewählt.

§ 4 Mitgliederversammlungen

(1) Bei Mitgliederversammlungen besteht Anwesenheitspflicht. Gefasste Beschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere Terminsetzungen, werden anschließend als bekannt vorausgesetzt.

(2) Jedes Mitglied kann schriftlich eine/n Vertreter/in bestimmen, auf den/die es seine Pflichten und sein Stimmrecht überträgt. Für Versäumnisse des/der Vertreters/Vertreterin steht das Mitglied unmittelbar ein. Der/Die Vertreterin muss Mitglied des Vereins sein.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich auf den Mitgliederversammlungen diszipliniert und respektvoll gegenüber anderen Mitgliedern sowie der umgebenden Öffentlichkeit zu verhalten, die Rednerliste zu achten und den Weisungen des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin zu folgen.

(4) Der/die Versammlungsleiter/in kann Mitglieder und/oder Vertreter/innen, die sich ungebührlich verhalten, nach eigenem Ermessen aus der Versammlung ausschließen.

(5) Die Termine für die Mitgliederversammlungen (Herbst- und folgende Jahreshauptversammlung) werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Gartenbegehungen, beim An- und Abstellen des Wassers sowie beim Erntedankfest anwesend zu sein, sich - sofern erforderlich - aktiv zu beteiligen und ggf. ihren Garten sowie technische Anlagen zugänglich zu machen.

(2) Wer nicht selbst anwesend sein kann, kann schriftlich eine/n Vertreter/in bestimmen, die/der die Pflichten des Mitglieds übernimmt. Für Versäumnisse des/der Vertreters/Vertreterin steht das Mitglied unmittelbar selbst ein.

(3) Zu dem Termin, an dem die Wasserzähler abgelesen und Wasseruhren kontrolliert werden, ist der/die Unterpächter/in verpflichtet, anwesend zu sein oder eine Person seines/ihrer Vertrauens zu beauftragen. Der/Die Unterpächter/in ist verantwortlich dafür, dass die Wassergrube und der Wasserzähler für die De-/Montage gut zugänglich und ablesbar sind.

(4) Jedes Mitglied bis zum Alter von 70 Jahren ist verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Diese wird in der Regel von der Mitgliederversammlung und in Ausnahmefällen vom Vorstand festgelegt. Die Zuweisung von Gemeinschaftsarbeit erfolgt durch den Vorstand, ist verbindlich und muss innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel vier Wochen) bzw. an einem in der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeitstermin ausgeführt werden. In Einzelfällen kann der Vorstand Unterpächter/innen nach billigem Ermessen von der Gemeinschaftsarbeit befreien.

(5) Über anstehende Aufgaben und Termine besteht Informationspflicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

(1) Beim Erwerb einer Parzelle ist eine Aufnahmegebühr von 260 EUR zu entrichten.

(2) Pro Gartenparzelle muss von den Unterpächter/innen jährlich ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von z. Zt. 104,40 EUR entrichtet werden. Der Beitrag wird zur Finanzierung von Vereinskosten, Instandhaltungs- und Baukosten, Umlagekosten wie z.B. Strom, Schneeabseilung sowie für Feste und dergleichen verwendet.

(3) Der Mitgliedsbeitrag muss zusammen mit Pacht, Verbandsbeitrag und Umlagekosten für Wasser von den Unterpächter/innen in halbjährlichen Abschlägen jeweils im Voraus zum Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung entrichtet werden.

(4) In Härtefällen kann der Vorstand Ratenzahlung gewähren.

§ 7 Gartenbewerber/innen

(1) Die Vergabe der Gärten erfolgt nach Warteliste.

(2) Die Bewerbung hat schriftlich auf dem Bewerbungsformular des Bezirksverbandes Berlin-Süden der Kleingärtner e.V. beim Vorstand des KGV zu erfolgen und ist im Abstand von 6 Monaten durch schriftliche Rückmeldung zu bestätigen, andernfalls verfällt der Wartelistenplatz.

(3) Bewerber/innen mit Kindern werden um 2 Jahre bevorzugt.

§ 8 Pflegeverträge:

(1) Kann ein/e Unterpächter/in seine/ihre Parzelle für längere Zeit nicht pflegen, kann er/sie einer anderen Person per Pflegevertrag zeitlich befristet die Pflege der Parzelle übertragen.

(2) Pflegeverträge sind nur in Abstimmung mit dem Vorstand des KGV zulässig.

(3) Pflegeverträge enden automatisch mit Ablauf des Unterpachtvertrages und berechtigen nicht zur Übernahme des Gartens.

(4) Pflegende, die einen Garten mindestens ein Jahr lang auf Grundlage eines Pflegevertrages gepflegt haben, werden auf Antrag entspr. §7 in die Bewerberliste aufgenommen und rücken um die Pflegezeit in der Warteliste vor.

§ 9 Disziplinarstrafen

(1) Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, die folgend genannten Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

(2) Verwarnung bzw. Verweis, Meldung an den Verband.

(3) Bei Nichtausführung von Gemeinschaftsarbeit wird ein Ordnungsgeld von 10 EUR je angesetzter Arbeitsstunde erhoben. Der Vorstand kann von der Erhebung dieses Ordnungsgeldes in begründeten Ausnahmefällen nach billigem Ermessen absehen. Das Ordnungsgeld ist mit der nächsten Pachtrechnung zu zahlen.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zur Änderung der Geschäftsordnung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Unterpächter/innen zur Abstimmung anwesend sein. Änderungsbeschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Kolonie Freie Stunde Neukölln e.V. am 8.3.2014 beschlossen. Sie tritt mit demselben Datum in Kraft.